

Sachverhalt beinhaltet, daß weitere Erkenntnisse über diesen Sachverhalt ausgeschlossen sind. Deshalb kann diese Aussage im Verlaufe des Erkenntnisprozesses weder korrigiert noch präzisiert werden.

Relativ wahre Aussagen sind demgegenüber teilweise widerlegbar, denn aufgrund ihrer teilweisen, partiellen Übereinstimmung mit ihrem Erkenntnisobjekt werden sie im Verlaufe des Erkenntnisprozesses korrigiert, präzisiert und weiterentwickelt. Sie sind aber nicht absolut widerlegbar, weil ja jede relativ wahre Aussage absolute Wahrheiten enthält, also in dieser Hinsicht mit ihrem Sachverhalt total übereinstimmt. Der Prozeß der Erkenntnis vollzieht sich dabei in der Regel so, daß zuerst einzelne Seiten, Momente dieses Sachverhaltes erfaßt werden, also relativ wahre Aussagen gewonnen werden. Deren Zusammenfassung, Verallgemeinerung und Hervorhebung der wesentlichen Seiten führt dann zur Aufdeckung der absoluten Wahrheit. Wie im Erkenntnisprozeß überhaupt gelangt man also auch im Prozeß der Ermittlung und Aufklärung von Straftaten über relative zu absoluten Wahrheiten. Am Ende dieses Prozesses müssen in jedem Fall gesicherte absolute wahre Aussagen stehen.